

Stelle, sowie hiedurch veranlaßt im übrigen Gute der Rekurrenten eintreten sollten, bleibt den Brüdern Benziger das Recht gewahrt, die Eisenbahngesellschaft auf Schadensersatz zu belangen.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; dagegen beriefen Rekurrenten sich auf den Entscheid des Bundesgerichtes und stellten heute das Begehren, daß die Eisenbahngesellschaft verpflichtet werde, denjenigen Theil ihres, der Rekurrenten, Grundstückes Unterwasen, den sie angegriffen habe, wieder in den früheren Zustand zu stellen oder die Kosten der Wiederherstellung mit 3245 Fr. 25 Cts. zu vergüten. Eventuell trugen sie auf Erhöhung der von den bundesgerichtlichen Experten festgestellten Entschädigung an.

Die Eisenbahngesellschaft suchte schriftlich um Bestätigung des Instruktionsantrages nach.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Akten handelt es sich hier allerdings nicht um einen Expropriationsfall, indem die Eisenbahngesellschaft das Land der Brüder Benziger zur Materialgewinnung in Angriff genommen hat, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (Art. 17 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850) zu beobachten. Nachdem aber Rekurrenten selbst verlangt haben und heute noch darauf beharren, daß die ihnen dießfalls gebührende Entschädigung von denjenigen Behörden, welche in Expropriationsfällen die Ausmittelung der dem Bauunternehmer gegenüber den Abtretungspflichtigen obliegenden Leistungen vorzunehmen haben, nämlich die eidgenössische Schatzungskommission und das Bundesgericht (Art. 26 und 35 leg. cit.), bestimmt werde, so haben sie sich damit auch den materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen und müssen sich die Anwendung derjenigen Grundsätze gefallen lassen, welche dasselbe hinsichtlich der Form der Entschädigung aufstellt. Hiernach kann aber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß Rekurrenten keinen Anspruch auf Wiederherstellung ihres Grundstückes, sondern nur einen solchen auf volle Entschädigung in Geld haben. (Vergl. Art. 3, 14, 43 und 44 ibidem.)

2. Allein auch bei Anwendung der Grundsätze über Entschä-

digungspflicht aus widerrechtlichen Handlungen könnte das prinzipale Begehren nicht gutgeheißen werden. Denn, abgesehen etwa von dem Falle, wo einem ausdrücklichen Verbote zuwidergehandelt worden ist, kann auch bei widerrechtlichen Schädigungen von Sachen Wiederherstellung nur insofern verlangt werden, als dieselbe nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Im vorliegenden Falle würden nun aber die Kosten der Wiederherstellung, wie Rekurrenten selbst erklären, sich auf ungefähr das Vierfache des ihnen zugefügten Schadens belaufen.

3. Was das eventuelle Begehren der Brüder Benziger betrifft, so ist den Rekurrenten der Nachweis nicht gelungen, daß sie mit der von den bundesgerichtlichen Experten in Uebereinstimmung mit der Schatzungskommission ausgemittelten Summe nicht voll entschädigt seien, und ist daher für das Bundesgericht keine Veranlassung vorhanden, um von dem wohlmotivirten Gutachten der Experten abzuweichen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen bestätigt.

2. Verpflichtung des Unternehmers zu Strassen- und Wasserbauten.  
*Obligation de l'entrepreneur de construire des routes, canaux, etc.*

58. Urtheil vom 13. April 1877  
in Sachen der Brüder Schmid gegen Nationalbahn.

A. Nachdem zu Anfang des Jahres 1875 die Planaufgabe für die Expropriation zu Gunsten der schweizerischen Nationalbahn für die Gemarkung Suhr publizirt war, machten Kläger unterm 19. Februar 1875 beim Gemeinderathe Suhr eine Eingabe, in welcher sie sich als Eigenthümer verschiedener von der Expropriation betroffener Realitäten anmeldeten, ihre Forderungen für das abzutretende Land stellten und im Weiteren verlangten, daß ihnen von der Landstraße her ein Bahnübergang, eventuell vom

Oberthahweg hinweg ein vier Meter breiter, gehöriger Fahrweg erstellt oder dann für Minderwerth ihres Eigenthums, erschwerte Zu- und Bonfahrt, verlorenes Tretrecht und übrige Inkonvenienzen eine Entschädigung von 4500 Fr. bezahlt und unter allen Umständen ein Fußwegrecht von ihrem Hause in gerader Richtung über die Bahn auf die Landstraße eingeräumt werde.

B. Unterm 15. August 1876 schlossen Kläger sodann mit dem Expropriationskommissär der Beklagten einen Kaufvertrag ab, welcher folgende Objekte beschlägt:

1. 9080 Q.-Fuß Obstgarten und Ackerland,
2. 23 Bäume,
3. Inkonvenienz, Verlegung der Mistwürfe, Beengung, beziehungsweise Erstellung einer neuen Zu- und Bonfahrt und bauliche Veränderungen am Hause,

wofür im Ganzen 4389 Fr. 60 Cts. Entschädigung bezahlt wurden und zwar für die unter Ziffer 3 aufgeführten Inkonvenienzen speziell 2800 Fr. Im Fernern enthält der Vertrag unter Ziffer 2 der besondern Bestimmungen folgenden Passus: „Ein von den Verkäufern beabsichtigtes Gesuch für Bewilligung eines Fußüberganges beim Hause kann hierorts befürwortet, resp. empfohlen werden.“ Diesem Vertrage wurde unterm 6. September 1876 von der Direktion der schweizerischen Nationalbahn die Genehmigung erteilt. Dagegen lehnte diese Direktion das unterm 25. August 1876 von den Klägern eingereichte „ehrerbietigste Gesuch“ um Bewilligung des Fußwegüberganges mit Bescheid vom 27. Oktober 1876 ab, indem ganz abgesehen von der hohen Entschädigung, welche der Kommissär ihnen eben dafür zugestanden habe, schon technische Bedenken der Berücksichtigung des Gesuches entgegenstehen. Darauf verlangten Kläger von der Beklagten Einberufung der Schätzungskommission; allein die Beklagte trat auch auf dieses Begehren nicht ein, indem durch den Vertrag vom 15. August 1876 die ganze Expropriationsfrage ihre Erledigung gefunden habe.

C. Nunmehr stellten die Brüder Schmid beim Bundesgerichte das Begehren, daß die Direktion der Nationalbahn angewiesen werde, die eidgenössische Schätzungskommission zum Zwecke der Erledigung ihres Begehrens auf Erstellung eines Fußüberganges

bei ihrem Hause im Oberester zu Suhr einzuberufen oder daß diese Einberufung vom Bundesgerichte selbst angeordnet werde. Zur Begründung dieses Begehrens führten Kläger an:

Sie bestreiten den Kaufvertrag, soweit er die in demselben begriffenen drei Objekte betreffe, nicht, indem sie sich über die in demselben genannten Artikel gültlich abgefunden haben. Der Fußübergang von ihrem Wohnhause auf die Landstraße sei aber in diesem Kaufe nicht inbegriffen, indem derselbe sonst nicht unter die besondern Bestimmungen aufgenommenen und vom Expropriationskommissär zur Entsprechung empfohlen worden wäre. Sie wollen es dem Bundesgerichte zu beurtheilen überlassen, ob durch die Genehmigung des Vertrages durch die Direktion auch das angesprochene Fußwegrecht genehmigt worden sei. Allein wenn man nicht so weit gehen wolle, so sei doch klar, daß der Fußübergang ausdrücklich vorbehalten worden sei und erzeuge sich demnach die Weigerung der Nationalbahn, über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten, als eine eigentliche Rechtsverweigerung. Ohne den Vorbehalt des Fußüberganges hätten sie den Vertrag gar nicht abgeschlossen und sie müßten der Auffassung, daß durch jenen Vertrag auch der Fußübergang konsumirt sei, die Einrede der Arglist entgegensetzen.

D. Die Direktion der Nationalbahn trug auf Abweisung der Klage an, indem sie gegen dieselbe einwendete:

Aus dem vom Bundesrathe genehmigten Plane gehe hervor, daß die Kläger, welche mit ihrem Hause und Grundstücke No. 90 durch die Eisenbahn von der Hauptstraße abgeschnitten werden, genau 23 Meter von der nordwestlichen Hausecke entfernt eine Ueberfahrt über die Bahn erhalten. Das Begehren, daß ihnen dazu noch ein Fußübergang bewilligt werde, sei sachlich unstatthaft und außerdem durch die hoheitliche Genehmigung des Planes ausgeschlossen, so daß Kläger lediglich auf den Weg der Entschädigung verwiesen werden müßten. Aber auch vom Standpunkte der Entschädigung aus haben Kläger, gestützt auf den Kaufvertrag vom 15. August 1876, nichts mehr zu fordern, indem sie durch denselben für Inkonvenienz im Allgemeinen und speziell für Beengung der ganzen Behausung und Bewerbung, die eben durch die Abschneidung von der Straße und Verweisung auf einen Bahn-

übergang bewirkt werde, eine Entschädigung von 2800 Fr. erhalten haben. Es sei also klar, daß in dieser Aversalsumme alles und jedes, auch der Verlust eines direkten Zuganges vom Hause auf die Straße, inbegriffen sei, und zwar auch für den laut Ziffer 2 der besondern Bestimmungen vorgesehenen Fall, daß ein solcher Zugang nachträglich von der Direktion nicht bewilligt werden sollte; denn es werde in der cit. Bestimmung ausdrücklich von der Absicht des Entschädigten gesprochen, ein solches Gesuch nachträglich an die Direktion zu richten. Das Gesuch sei denn auch eingegangen und vom Expropriationskommissär befürwortet worden; der Inhalt desselben zeige aber auch deutlich genug, wie der Sachverhalt beschaffen sei, anerkennen doch Kläger darin ausdrücklich, daß „die Herren Schatzungsmänner ihnen keinen solchen Bahnübergang vollständig einräumen wollten, sondern ihr Ansuchen der Lit. Direktion anempfehlen mit dem beigefügten Wunsche, es möchte ihnen gütigst entsprochen werden.“

Eventuell wahre sie ihre Rechte in allen Richtungen, indem sie für den Fall, als die Klage gutgeheißen werden sollte, sich von dem Vertrage vom 15. August/6. September 1876 entbunden erachten würde.

E. In der Replik anerbieten Kläger noch den Zeugenbeweis dafür, daß

1. der Expropriationskommissär Zimmerli ganz bestimmt erklärt habe, sie, Kläger, dürfen über die Bahn gehen, nur dürfe er, der Kommissär, dies nicht unter die Kaufsbedingungen aufnehmen, sondern es müsse von der Direktion besonders beschlossen werden und deshalb gehöre dieser Gegenstand unter die besondern Bestimmungen, und

2. der Expropriationskommissär die Erklärung, daß die Gebrüder Schmid die Bahnlinie vor ihrer Hausthüre passiren dürfen, einige Zeit später gegenüber einem Chr. Nähr abgegeben habe.

Diese Zeugenbeweisanerbieten wurden von der Beklagten als unerheblich bestritten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Kläger das Begehren, daß ihnen ein Fußwegrecht von ihrem Hause aus in gerader Richtung über die Bahn auf die Landstraße eingeräumt werde, rechtzeitig angemeldet haben, so

muß die Klage gemäß Art. 26 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850 gutgeheißen werden, sofern jenes Begehren nicht durch den Kaufvertrag vom 15. August, resp. 6. September 1876, seine Erledigung in dem von der Beklagten geltend gemachten Sinne gefunden hat.

2. In dieser Hinsicht ist nun zu beachten, daß der Kaufvertrag keineswegs bloß auf die direkte Entschädigung sich bezieht, sondern ausdrücklich auch die indirekten Nachtheile oder Inkonvenienzen, welche durch die theilweise Expropriation für das verbleibende Besitzthum der Kläger entstehen, beschlägt, indem hiefür, und zwar namentlich auch für Beengung, beziehungsweise Erstellung einer neuen Zu- und Vonfahrt, die nicht unbedeutende Summe von 2800 Fr. ausgesetzt ist. Erscheint nun schon hienach die Annahme begründet, daß der beidseitige Wille der Kontrahenten dahin gegangen sei, die sämtlichen von den Klägern aus der Expropriation erhobenen Begehren vertraglich zu erledigen, so wird diese Auffassung vollends bestätigt und außer Zweifel gesetzt durch Art. 2 der besondern Bestimmungen des Kaufvertrages in Verbindung mit dem nachherigen Verhalten der Kläger. Denn hieraus geht zur Evidenz hervor, daß weder Kläger sich das Recht vorbehalten wollten, die Bewilligung eines Fußüberganges nöthigenfalls auf dem Rechtswege zu begehren, noch der Vertreter der Beklagten beabsichtigte, ihnen einen dießfälligen Rechtsvorbehalt einzuräumen; sondern daß es sich lediglich darum handelte, einerseits von dem Wunsche der Kläger, auf dem Wege des Gesuches einen solchen Fußübergang zu erhalten, und andererseits von der Geneigtheit des Expropriationskommissärs, das dießfällige Gesuch zu befürworten, in dem Kaufvertrage Vormerk zu nehmen, wobei es dann Sache der Nationalbahndirektion sein sollte, das Gesuch durch Entsprechung oder Ablehnung endgültig zu erledigen. Die Behauptung der Kläger, daß der Fußübergang ausdrücklich vorbehalten worden sei, widerspricht daher sowohl der erkennbaren Tendenz des Vertrages, welche vielmehr offenbar auf Erledigung sämtlicher von den Klägern gestellten Forderungen gerichtet war, als dem klaren Wortlaute des mehrerwähnten Art. 2 der besondern Bestimmungen.

3. Nicht weniger unbegründet ist die Behauptung der Kläger,

daß in der vorbehaltlosen Genehmigung des Vertrages durch die Direktion der Nationalbahn auch die Bewilligung des Zuküßerganges liege. Denn der Kaufvertrag enthält keineswegs auch das Gesuch für Gestattung eines solchen Bahnüberganges, sondern stellt lediglich die Einreichung desselben in Aussicht und so haben ja auch Kläger in der That der Beklagten ein besonderes Gesuch eingereicht, auf welches ihnen dann von der Direktion der Nationalbahn ein besonderer Bescheid ertbeilt worden ist.

4. Die angeblichen mündlichen Neußerungen des Expropriationskommissärs der Beklagten, welche Kläger in der Replik zum Beweise verstellt haben, stehen im Widerspruch mit der Vertragsurkunde, beziehungsweise Art. 2 der besondern Bestimmungen, und können daher nicht beachtet werden; indem, selbst wenn die aufgestellten Beweisätze durch die angerufenen Zeugen erhärtet würden, dennoch auf den Inhalt des von den Klägern unterzeichneten Kaufvertrages, als den wahren Willen der Kontrahenten manifestirend, abgestellt werden müßte, zumal nicht behauptet worden ist, daß derselbe in irgend welcher Richtung den Vereinbarungen der Kontrahenten nicht entspreche, beziehungsweise dieselben unrichtig wiedergebe.

5. Wenn endlich Kläger heute der von der Beklagten aus dem mehrerwähnten Vertrage entnommenen Einrede entgegengehalten haben, daß der Vertrag, weil bloß von zweien der drei Brüder Schmid unterzeichnet, ungültig sei, so kann diese Replik gegenwärtig nicht mehr gehört werden. Denn abgesehen davon, daß der Vertrag vom 15. August 1876 von Johann und Friederich Schmid „Namens und aus Auftrag der Gebrüder Schmid“ unterzeichnet und die Annahme wohl unbedenklich ist, daß dieselben von dem dritten Bruder, Samuel Schmid, wirklich bevollmächtigt gewesen seien, so steht einer solchen nachträglichen Aufsechtung des Vertrages schon die von den Klägern in der Klageschrift ausdrücklich abgegebene Erklärung, daß sie den Kaufvertrag, soweit er die in demselben begriffenen Objekte betreffe, nicht bestreiten, unbedingt entgegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

3. Verpflichtung des Unternehmers zum Ersatz des aus der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes (Art. 23 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten) entstandenen Schadens.

Obligation de l'entrepreneur de payer une indemnité, en réparation du dommage apporté au droit de libre disposition par la restriction de l'art. 23 de la loi fédérale sur l'expropriation.

59. Urtheil vom 27. April 1877 in Sachen Meyer gegen Gotthardbahngesellschaft.

A. Mittelft Publikation vom 29. Jenner 1874 brachte der Stadtrath von Luzern zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gotthardbahn den Plan betreffend die im Gemeinssbanne Luzern für die Erstellung des Bahnhofes an der Halde, sowie einer Haltstelle im Untergrund nothwendigen Grundstücke aufgelegt habe und daß daher ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse derselben gar keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Zugleich wurde den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke angezeigt, daß sie allfällige Einsprachen gegen die Abtretungspflicht, sowie ihre Entschädigungsansprüche binnen Frist geltend zu machen haben.

B. Kläger, welcher als Eigenthümer der sogenannten Sentimatt im Untergrund, am linken Ufer der Reuß, von obiger Publikation ebenfalls betroffen wurde, indem von seinem ca. 32,000 Q.-M. großen Grundstücke 20,365 Q.-M. für den Bahnbau in Anspruch genommen wurden, erhob gegen die Abtretungspflicht keine Einsprache, dagegen meldete er seine Forderungsansprüche an, indem er in seiner Eingabe u. A. erklärte:

„Der Grund und Boden ist zur Werkstätte für Bauunternehmungen und Steinmearbeiten, sowie für Materialablagerungen bestimmt. Im Uebrigen ist das Abtretungsgebiet als Bauplatz zu behandeln. Es wird daher eine diesen Verhältnissen entsprechende Entschädigung resp. Kaufpreis verlangt.“

Die Uebnahme dieses Grundstückes seitens der Beklagten er-